

Satzung über die Benutzung des Flossinger Sees

Die Gemeinde Polling erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zur Regelung der Benutzung des Flossinger Sees folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Das Gelände „Flossinger See“ erstreckt sich auf den Grundbesitz der Gemeinde Polling. Die Begrenzung des Geländes ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan.
- (2) Das Gelände „Flossinger See“ wird der Öffentlichkeit zur allgemein unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt.

§ 2

Einschränkung der Benutzung

- (1) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden oder ansteckenden Krankheiten haben keinen Zutritt.
- (2) Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen hilflos sind, oder beim Besuch des Badesees einer Aufsicht bedürfen, haben nur Zutritt mit einer Begleitperson, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.
- (3) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3

Verhalten im Gelände

- (1) Die Benutzung des Geländes (Land- und Seefläche) erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.
- (2) Die Erholungsuchenden sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit im Gelände beeinträchtigt oder gegen die guten Sitten verstößt.
- (3) Im Gelände ist den Benutzern, soweit nicht von der Gemeinde Polling Sondergenehmigungen erteilt werden, untersagt:
 - a) das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten. Ausgenommen sind Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind. Das Radfahren auf dem Damm ist gestattet;

- b) das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen;
- c) die Beschädigung und die Verunreinigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile sowie der Einrichtungen und die Verunreinigung des Sees;
- d) das Einschlagen von Pflöcken und Stangen sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, ausgenommen sind Sonnenschirme;
- e) das unbefugte Abweiden, Abmähen oder Abernten der Grünanlagen;
- f) das Aufstellen von Wohnwägen; das Zelten oder Nächtigen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde gestattet;
- g) das Errichten von offenen Feuerstellen;
- h) das Benutzen von Booten aller Art; ausgenommen sind nur aufblasbare Gummiboote;
- i) Auf dem gesamten Gelände besteht jeweils vom 15. Mai bis 15. September eines Jahres ein absolutes Verbot zum Mitführen von Tieren. Das Verbot gilt in dieser Zeit sowohl auf den Flächen als auch auf den Wegen des Geländes. Ausgenommen ist das Jagdhund des Jagdausübungsberechtigten.
- j) das Waschen von Fahrzeugen aller Art;
- k) das Fischen im See;
- l) der Aufenthalt zwischen 23.00 Uhr und 4.00 Uhr;
- m) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken (soweit hierfür keine Sondergenehmigungen vorliegen), das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen.

§ 4

Anlageneinrichtungen

Die Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke und Hinweistafeln, dürfen nicht umgestoßen, vom Platze entfernt oder sonst verändert werden.

§ 5

Benutzungssperre

- (1) Das Gelände sowie einzelne Teile der Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Die Benutzung der Verkehrsflächen, die während des Winters nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr; Gleiches gilt für das Betreten von Eis auf dem See.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Bereich des Geländes einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Gelände ergehenden Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8

Platzverweise

(1) Wer trotz Mahnung

- a) den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt,
- b) gegen Anstand und Sitte verstößt

kann von den von der Gemeinde Polling Beauftragten – unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen – vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Geländes für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer vom Gelände verwiesen ist, darf es in der Zeit, für die der Platzverweis gilt, nicht wieder betreten.

§ 9

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann die Gemeinde Polling diesen nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend geboten ist.

§ 10

Haftung

Für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, sowie für die im Gelände liegende Gegenstände oder Wertsachen, wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen gelten für Fundsachen die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde Polling in Kraft.

Polling, den 8. Juli 1999

Liebl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat hat am 20.05.1999 den Erlass der Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde am 08.07.1999 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Polling zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen (angeheftet am 08.07.1999, abgenommen am 18.08.1999).

Die Satzung trat am 09.07.1999 in Kraft.

Polling, 19.08.1999

Gemeinde Polling

Schmidbauer
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat hat am 19.07.2012 eine Änderung der Satzung über die Benutzung des Flossinger Sees beschlossen (Änderungssatzung vom 31.07.2012).

Die Satzung wurde am 01.08.2012 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Polling, Monhamer Weg 1, 84570 Polling, zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen (angeheftet am 01.08.2012, abgenommen am 04.09.2012).

Die Satzung trat am Tag nach der Bekanntmachung am 02.08.2012 in Kraft.

Polling, 10.09.2012

Gemeinde Polling

Schmidbauer
Erster Bürgermeister